



BEHANDLUNGSFEHLER

Distale Oberschenkelamputation nach Umstellungsosteotomie



BEHANDLUNGSFEHLER

Abgrenzung der Schmerzensgeldbemessung in Geburtsschadensfällen



VERKEHRSUNFÄLLE

Schmerzensgeldanspruch wegen Geh- und Körperbehinderung nach vom Unfallgegner allein verschuldeten Frontalzusammenstoß



BEHANDLUNGSFEHLER

Ungeklärter Melanomverdacht mit tödlichem Ausgang



Partnerunternehmen

LEGIAL

Mit Anspruch. Für Anspruch.

IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leybolstraße 12

50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Bettina Taylor

Tel.: 02233 80575-14

Fax: 02233 80575-17

E-Mail: taylor@ffi-verlag.de

Internet: www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im HSB-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autor und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Der Autor gibt in den Artikeln seine eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-008-9

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

3 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildnachweise

Hautkrebsuntersuchung: Fotolia/Dan Race

Operation: Fotolia/edwardolive

Baby bei Geburt: Fotolia/bevisphoto

Autounfall: Fotolia/benjaminolte

Rollstuhl: Fotolia/lassedesignen

INHALT

▶ 1. BEHANDLUNGSFEHLER

Distale Oberschenkelamputation nach Umstellungsosteotomie 4

▶ 2. BEHANDLUNGSFEHLER

Abgrenzung der Schmerzensgeldbemessung in Geburtsschadensfällen
..... 6

▶ 3. VERKEHRSUNFÄLLE

Querschnittslähmung eines unangegurtet auf dem Rücksitz schlafenden 17-jährigen bei einer Trunkenheitsfahrt 8

▶ 4. BEHANDLUNGSFEHLER

Ungeklärter Melanomverdacht mit tödlichem Ausgang 10

▶ 5. VERKEHRSUNFÄLLE

Schmerzensgeldanspruch wegen Geh- und Körperbehinderung nach vom Unfallgegner allein verschuldetem Frontalzusammenstoß 12

EDITORIAL

HERAUSGEBER: RIBGH WOLFGANG WELLNER,
KARLSRUHE

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

die Ausgabe 2018/01 des für Sie kostenlosen Fachinfo-Magazins „Hohe Schmerzensgelder“ als Ergänzung zu den „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträgen“ beschäftigt sich zunächst einem unzureichend geklärten Verdacht auf Hautkrebs mit tödlichem Verlauf für die 55-jährige Patientin. Der Fall zeigt, wie wichtig die Früherkennung ist.

Ein weiterer interessanter Fall mit einem hohen Schmerzensgeld betrifft eine fehlgeschlagene Umstellungsosteotomie bei einem 42 Jahre alten Patienten, in deren Folge es zu einem chronischem Infekt kam, der zu einer distalen Oberschenkelamputation führte.

Der dritte Fall ist ein Musterbeispiel für die Schmerzensgeldbemessung in Geburtsschadensfällen und zeigt, dass es dabei durchaus graduelle Unterschiede geben kann.

Der vierte Fall handelt von einem auf dem Rücksitz, ohne Sicherheitsgurt, schlafenden 17-Jährigen bei einer Trunkenheitsfahrt. Er wurde bei einem Unfall aus dem Auto herausgeschleudert und erlitt dadurch eine Querschnittslähmung. Der letzte Fall beschäftigt sich schließlich mit einem Frontalzusammenstoß, der

durch das schwerwiegende fehlerhafte Verhalten des Unfallgegners verursacht worden ist. Die Klägerin erlitt aufgrund des Unfalls schwere Verletzungen, die u. a. dauerhaft zu einer Gehbehinderung führten.

Viele weitere aktuelle Fälle finden Sie in der aktuellen 36. Auflage 2018 der Hacks-Tabelle.

Ich wünsche Ihnen – wie immer – eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Ihre



Wolfgang Wellner

P. S.: Wir hoffen, dass Ihnen unser neues Layout gefällt und freuen uns über Anregungen und Feedback! Schreiben Sie gerne an info@ffi-verlag.de.



Wolfgang Wellner



Besuchen Sie auch

www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de



1. DISTALE OBERSCHENKELAMPUTATION NACH UMSTELLUNGSOSTEOTOMIE

OLG KÖLN, URTEIL VOM 15. JULI 2015 – 5 U 202/08, JURIS (= VERSR 2016, 191)

1. Vor der Durchführung einer Umstellungsosteotomie hat der Arzt über die Folgen aufzuklären, zu denen eine Nervenverletzung im Operationsbereich führen kann, das heißt vor allem eine dauerhafte Lähmung mit einer Fußheber- und Fußsenkerschwäche.

2. Eine Überkorrektur eines Valguswinkels, die sich auf 19° beläuft, beruht auf einem Behandlungsfehler.

3. Kommt es bei einer Umstellungsosteotomie zu einer Gefäßschädigung, einer Schädigung des Nervus peroneus mit der Folge einer Fußheber- und Fußsenkerschwäche und zu einer Überkorrektur der Beinachse, tritt im Anschluss an eine Revisionsoperation ein Knocheninfekt ein, folgen permanente Operationen, wird bei dem 42 Jahre alten Patienten aufgrund der Chronifizierung des Infekts eine distale Oberschenkelamputation durchgeführt

und entsteht ein Schmerzsyndrom, so ist ein Schmerzensgeldbetrag von 125.000 € zuzüglich einer Schmerzensgeldrente von monatlich 500 € angemessen.

FALL:

Die am 1968 geborene Klägerin, die erstmals im Jahr 1995 an Schmerzen im rechten Knie litt, ließ am 13.02.2003 eine Arthroskopie des rechten Kniegelenks durch den Beklagten zu 1) vornehmen. Wegen medial betonten Schmerzen und ausgeprägtem Verschleiß des Knorpels im Bereich des inneren Kniegelenks riet der Beklagte zu 1) zu einer Umstellungsosteotomie. Am 7.05.2003 unterzeichnete die Klägerin eine entsprechende Einwilligungserklärung. Am 12.05.2003 führte der Beklagte zu 1) im Krankenhaus der Beklagten zu 2) am rechten Schienbein eine valgusierende Umstellungsosteotomie durch.

NACH DEM EINGRIFF WURDEN DURCHGETRENNTE BLUTGEFÄSSE DIAGNOSTIZIERT

Nach dem Eingriff wurden die Durchtrennung mehrerer großer Blutgefäße, welche im Universitätsklinikum umgehend versorgt wurde, und die Schädigung des Nervus peroneus festgestellt. Die Kniebeschwerden der Klägerin besserten sich in der Folgezeit nicht. Am 13.02.2007 erfolgte in einem anderen Krankenhaus eine varisierende Reosteotomie, die der Beseitigung einer Überkorrektur diene. Im Januar 2008 trat im Operationsbereich ein Infekt auf, der zu mehreren Folgeeingriffen und schließlich im Januar 2010 zu einer distalen Oberschenkelamputation führte.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Das OLG hielt wegen Aufklärungs- und Behandlungsfehlern einen einmaligen Schmerzensgeldbetrag von 125.000 € zuzüglich einer Schmerzensgeldrente von monatlich 500 € beginnend ab dem 01.02.2010 für angemessen.

Bei schweren Dauerschäden steht dem Verletzten – in der Regel neben dem Kapitalbetrag – eine Rente zu.

Der Senat hat die monatliche Rentenzahlung ab dem 1.2.2010 beginnen lassen, weil der schwere Dauerschaden, der in der distalen Oberschenkelamputation liegt, im Januar 2010 endgültig eingetreten ist und der kapitalisierte Wert der Rente (für die Zeit der statistischen Lebenserwartung der Klägerin ab Anfang 2010) und der Einmalbetrag von 125.000 € etwa dem Schmerzensgeldbetrag von 230.000 € entsprechen, den der Senat bei ausschließlicher Zuebilligung eines Einmalbetrags als angemessen angesehen hätte.

Das Schmerzensgeld soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigungen bieten, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind. In erster Linie bilden die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer sowie das Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensführung im privaten und beruflichen Bereich die wesentliche Grundlage für die Bemessung der Entschädigung.

ZAHLEICHE BEWEISE FÜR DIE BEMESSUNG DES SCHMERZENGELDES VON 125.000 €

Die für die Schmerzensgeldbemessung wesentlichen Umstände sind entweder unstreitig, durch ärztliche Unterlagen so belegt, dass der Senat sie für bewiesen hält, oder sie liegen angesichts der offensichtlichen Auswirkungen einer Unterschenkelamputation auf die Lebensführung auf der Hand. Dabei kommt der Klägerin, soweit es sich um Sekundärschäden des Eingriffs und der fehlerhaften Überkorrektur der Beinachse handelt, die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zu Gute. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes

waren vor allem von Bedeutung:

- die Gefäßschädigung während der Ausgangsoperation und die sich unmittelbar anschließende gefäßchirurgische Folgeoperation im Universitätsklinikum C,
- die Schädigung des Nervus peroneus während der Ausgangsoperation mit der vom Sachverständigen bestätigten Folge einer Fußheberschwäche (Lgrad 0 bis 1/5) und Fußsenkerschwäche (Lgrad 3 bis 4/5), die sich bis zu der Oberschenkelamputation im Januar 2010 ausgewirkt haben,
- die Überkorrektur der Beinachse (X-Beinstellung) bei der Ausgangsoperation, die zu den im Zeitraum bis zum Auftreten der Knocheninfektion (Januar 2008) bestehenden Schmerzen beigetragen hat,
- die der Beseitigung der Überkorrektur dienende Revisionsoperation vom 13.02.2007,
- das Auftreten einer chronischen Osteomyelitis ab Januar 2008,
- etwa 20 der Beherrschung und Behandlung des Knocheninfekts dienende Operationen zwischen dem Eingriff vom 11.01.2008, bei dem die eingesetzte Platte entfernt wurde, und der Operation vom 5.01.2010; die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 16.9.2009 genannte Zahl von 21 Eingriffen am Bein bis zu diesem Zeitpunkt wird durch die bei den Akten befindlichen Behandlungsunterlagen zwar nicht in vollem Umfang belegt, die hohe Zahl von Operationen wird aber durch die Operationsberichte und die in ihnen jeweils beschriebene Vorgeschichte bestätigt,
- die distale Oberschenkelamputation am 21.01.2010,
- das sich nach der Amputation entwickelnde chronische Schmerzsyndrom mit neuropathischen Stumpfschmerzen,

- nach der Amputation ein tiefer Erschöpfungszustand und Depressionen,
- die Revision des Oberschenkelstumpfes am 19.07.2013 mit der Entfernung der Neurome,
- eine danach eintretende Abmilderung der Schmerzsituation und Besserung der psychischen Verfassung,
- die Nichtversorgung des Oberschenkelstumpfes mit einer Prothese zumindest bis zur letzten mündlichen Verhandlung vom 04.05.2015; die hinter den Beklagten stehende Haftpflichtversicherung hat sich unstreitig Anfang 2015 zur Übernahme der Kosten einer Reha-Maßnahme zur Anpassung einer Beinprothese bereit erklärt.

LEIDENSWEG WIRKTE SICH AUF SÄMTLICHE LEBENSBEREICHE AUS

Die vorstehende Aufstellung zeigt, dass die Klägerin vor allem in der Zeit von 2008 bis 2013 einen schwersten Leidensweg hinter sich gebracht hat, mit einem chronischen Knocheninfekt, permanenten Operationen, schließlich der Amputation im Oberschenkel und der Entstehung eines Schmerzsyndroms. Einen Beruf konnte die Klägerin nicht mehr ausüben. Genauso liegt es auf der Hand, dass die Klägerin sozialen Kontakten kaum mehr nachgehen konnte und dass ihr Familienleben äußerst belastet war. Angesichts des Alters der Klägerin sind die zukünftigen Folgen, für die die Beklagten einzustehen haben, von erheblicher Dauer. Bei Durchführung der Amputation im Jahr 2010 war die Klägerin erst 42 Jahre alt.



2. ABGRENZUNG DER SCHMERZENSGELDBEMESSUNG IN GEBURTSSCHADENSFÄLLEN

OLG BAMBERG, URTEIL VOM 19. SEPTEMBER 2016 – 4 U 38/15, JURIS (= GESR 2017, 154)

Innerhalb der Kategorie von schweren und schwersten Geburtsschäden gibt es die hinreichend abgrenzbare Konstellation einer extremen („maximalen“) Schädigung, die den typologischen Stellenwert einer eigenständigen Fallgruppe hat. Die tatrichterliche Bemessung des zuerkannten Schmerzensgeldes muss deshalb insbesondere erkennen lassen, dass bei der Gewichtung der Schadensfaktoren ein sorgfältiger Abgleich mit denjenigen konstitutiven Schadenanlagen stattgefunden hat, welche die besondere Fallgruppe einer extremen bzw. „allerschwersten“ Schädigung in der Regel kennzeichnen.

FALL:

Die Klägerin machte gegen den Beklagten, einen niedergelassenen Frauenarzt und Belegarzt, Ansprüche auf materiellen und immateriellen Schadensersatz wegen fehlerhafter Behandlung im Zusammenhang

mit ihrer Geburt in einem Krankenhaus geltend.

KLAGE WEGEN FEHLERHAFTER BEHANDLUNG BEI DER GEBURT

Das von drei Sachverständigen (einem Gynäkologen, einer Neonatologin sowie einer Neuropädiaterin) beratene Landgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 400.000 € samt Prozesszinsen verurteilt sowie die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des materiellen Zukunftsschadens der Klägerin festgestellt. Das OLG hat die Berufung mit der Maßgabe einer Herabsetzung des Schmerzensgeldes auf 350.000 € samt Prozesszinsen zurückgewiesen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Das OLG hat sich – ebenso wie das LG – aufgrund der Sachverständigengutachten die Überzeugung gebildet, dass die schwere hirnorganische Schädigung des Feten aufgrund einer massiven

Sauerstoffunterversorgung eingetreten war, weil der Geburtshelfer grob pflichtwidrig auf alarmierende und in der Schlussphase durchgehend hochpathologische Befunde der CTG-Aufzeichnungen bis zur Entbindung nicht bzw. nicht angemessen (insbesondere nicht durch eine rechtzeitige Not-Section) reagiert hatte.

OLG BAMBERG UNTERSCHIED ZWISCHEN SCHWEREN UND SCHWERSTEN GEBURTSSCHÄDEN

Dagegen hatte die Berufung einen Teilerfolg, soweit sie eine Ermäßigung des ausgeurteilten Schmerzensgeldes anstrebte. Dabei hat das OLG eine umfassende Abgrenzung zwischen schweren und schwersten Geburtsschäden vorgenommen und mit vielen Beispielen aufgezeigt, dass es durchaus graduelle Unterschiede geben kann:

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes in einem solchen Fall entspricht es nicht den methodischen Anforderungen

an die gebotene Gesamtschau, wenn sich die tragende Begründung des Tatrichters in der Aussage erschöpft, dass eine „schwerste Behinderung“ vorliege und demzufolge eine „Zerstörung der Persönlichkeit“ gegeben sei. Denn innerhalb der Kategorie von schweren und schwersten Geburtsschäden gibt es die hinreichend abgrenzbare Konstellation einer extremen („maximalen“) Schädigung, die den typologischen Stellenwert einer eigenständigen Fallgruppe hat. Die tatrichterliche Bemessung des zuerkannten Schmerzensgeldes muss deshalb insbesondere erkennen lassen, dass bei der Gewichtung der Schadensfaktoren ein sorgfältiger Abgleich mit denjenigen konstitutiven Schadensanlagen stattgefunden hat, welche die besondere Fallgruppe einer extremen bzw. „allerschwersten“ Schädigung in der Regel kennzeichnen. Weist die Situation des geschädigten Kindes signifikante Unterschiede zur typischen Sachverhaltsgestaltung eines extremen Schadensfalls auf, so hat sich dieser Umstand grundsätzlich auch in einer entsprechenden – deutlichen – Ermäßigung des immateriellen Ausgleichs gegenüber den in der einschlägigen Judikatur der Oberlandesgerichte zugewilligten Schmerzensgeldbeträgen in einer Größenordnung von 500.000 € (und darüber) niederzuschlagen.

KLÄGERIN ERSTRITT 350.000 € SCHMERZENSGELD

Von einer (im Einzelnen aufgezeigten) extremen Fallgestaltung unterschied sich die Situation der Klägerin nach den Feststellungen des OLG grundlegend. Nach zwei Vorkommnissen in der Neugeborenenphase waren jegliche

Krampfanfälle ausgeblieben. Wahrnehmungsfähigkeit und Kommunikationsmöglichkeiten waren nicht ausgeschlossen, sondern eingeschränkt vorhanden. Die Klägerin musste mit dem Löffel gefüttert werden, sie konnte weiche Sachen essen und kleine Stücke abbeißen. Sie konnte allerdings nicht selbst das Essen greifen und zum Mund führen. Nach den Angaben der Mutter besuchte die Klägerin einen heilpädagogischen Kindergarten der Lebenshilfe, in dem sie gut integriert sei. Zusätzlich gingen die Eltern mit ihr schwimmen und sie nehme am therapeutischen Reiten teil. Sie habe hierbei „viel Spaß“ und sei „insgesamt ein sehr zufriedenes Kind“. In einer einmal im Jahr für mehrere Wochen besuchten Rehabilitationseinrichtung nutze sie auch ein Bewegungsgerät zur Einübung in Schrittfolgen. Die Klägerin lautiere ein bisschen, spreche nicht, aber höre gut. Sie könne ihre Emotionen sehr gut zeigen; Wut und Freude, Tränen könne sie in adäquaten Situationen einbringen. „Insgesamt habe man den Eindruck, dass sie deutlich mehr versteht als sie durch ihr Lautieren äußern kann.“

Aufgrund der dargelegten Umstände und auch unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Pflichtverletzung, die das schadensauslösende Geburtsmanagement des Beklagten kennzeichnete, erschien daher bei Gesamtbetrachtung der beurteilungserheblichen Gegebenheiten des Streitfalls als angemessener Ausgleich für die erlittenen und bislang absehbaren immateriellen Schäden der Klägerin nach Auffassung des OLG ein Schmerzensgeld in Höhe von 350.000 € erforderlich, aber auch ausreichend.

MÖCHTEN SIE WEITERE FÄLLE ZU BEHANDLUNGSFEHLERN LESEN?

Auf hohe-schmerzensgeldbeträge.de beschreibt RiBGH Wolfgang Wellner weitere. [Hier klicken](#)



3. QUERSCHNITTLÄHMUNG EINES UNANGEGURTETEN AUF DEM RÜCKSITZ SCHLAFENDEN 17-JÄHRIGEN BEI EINER TRUNKENHEITSAHRT

OLG KÖLN, URTEIL VOM 11. JUNI 2015 – 8 U 54/14 – JURIS (= NJW 2016, 252)

1. Ein Schmerzensgeld i.H.v. 160.000 € für eine als Verkehrsunfallfolge erlittene Querschnittslähmung des zum Unfallzeitpunkt 17 Jahre alten Geschädigten ist auch unter Berücksichtigung eines aus Verstoß gegen die Gurtpflicht folgenden Mitverschuldens angemessen.

2. Zur Verrechenbarkeit eines Vorschusses, der unter dem Vorbehalt gezahlt wurde, den Betrag beliebig zu verrechnen oder zurückzufordern.

FALL:

Der 1992 geborene Kläger machte Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 01. 02. 2009 geltend. Gemeinsam mit seinem Vater, dem Zeugen Q G, und dem Beklagten zu 2) begab er sich am Vortag mit dem bei der Beklagten zu 1) pflichtversicherten Pkw Daimler Chrysler C 200 CDI des Beklagten zu 2) auf den

Weg, wobei die näheren Umstände – einschließlich der Frage, wer zunächst Fahrer war – streitig waren.

NICHT ANGESCHNALLTER KLÄGER WURDE AUS DEM FAHRZEUG GESCHLEUDERT

Jedenfalls steuerte der Beklagte zu 2) am Unfalltag gegen 3.05 Uhr den genannten Pkw auf der Autobahn. Der Kläger schlief, nicht angegurtet auf der Rücksitzbank. Sein Vater befand sich ebenfalls im Fahrzeug. Infolge seiner Alkoholisierung fuhr der Beklagte zu 2) in Schlangenlinien. Als er zu weit nach links abkam, lenkte er den PKW nach rechts und kam von der Fahrbahn ab. Er durchfuhr auf etwa 100 Meter den rechten unbefestigten Seitenstreifen und die Böschung und streifte einen Wildschutzzaun. Der Pkw überschlug sich und kam im rechten Straßenrand quer zum Stehen. Hierbei wurde der nicht angegurtete Kläger aus dem Fahrzeug geschleudert. Der Kläger

erlitt eine Halswirbelluxation C 6/7, eine Lungenkontusion, eine Fraktur des Querfortsatzes BWK T6 und T6, eine Rippenserienfraktur über drei Rippen und eine Harnblasenlähmung bei Schädigung des oberen motorischen Neurons. Er wurde querschnittsgelähmt mit vollständiger Lähmung beider Beine und hochgradiger, handbetonter rechtsseitig mehr als linksseitig ausgeprägter Lähmung beider Arme, wobei er vor dem Unfall Rechtshänder war. Eine nach dem Unfallereignis bei dem Beklagten zu 2) um 03.15 Uhr durchgeführte Atemalkoholmessung ergab einen Wert von 2,71 vT, eine um 06.25 Uhr bei ihm entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,20 mg/g.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Das Landgericht hat der Klage auf Schmerzensgeld in Höhe von 160.000 € zuzüglich Zinsen stattgegeben und festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, 75

Prozent der materiellen Schäden des Klägers aus dem Unfallereignis vom 01. 02. 2009 zu ersetzen, soweit keine Erstattung durch Dritte erfolgt. Dabei hat es einen Mitverschuldensanteil des Klägers in Höhe von 25 Prozent berücksichtigt, weil dieser sich entgegen § 21a StVO liegend auf der Rücksitzbank befunden habe, ohne den erforderlichen Anschnallgurt angelegt zu haben. Ein weiteres Mitverschulden bestehe demgegenüber nicht.

GEMEINSAMER WODKA-KONSUM VOR FAHRANTRITT KONNTE NICHT NACHGEWIESEN WERDEN

Insbesondere sei nicht festzustellen gewesen, dass dem Kläger oder seinem Vater die Alkoholisierung des Beklagten zu 2) bekannt gewesen sei. Gleiches gelte sowohl für den von den Beklagten behaupteten gemeinsamen Wodka-Konsum vor Fahrtritt als auch den geschilderten Fahrerwechsel. Die Höhe des Schmerzensgeldes sei insbesondere mit Blick auf die Unfallfolge der schweren Behinderung des zum Unfallzeitpunkt erst 17 Jahre alten Klägers angemessen.

Das OLG führte zur Höhe des Schmerzensgeldes aus:

Gegen die Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes von 160.000 € werden keine Einwände erhoben. Auch unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Klägers ist die erkannte Höhe angemessen. Mit Recht stellt das Landgericht auf die schwere Behinderung ab, die der zum Unfallzeitpunkt 17 Jahre alte Kläger zeitlebens wird hinnehmen

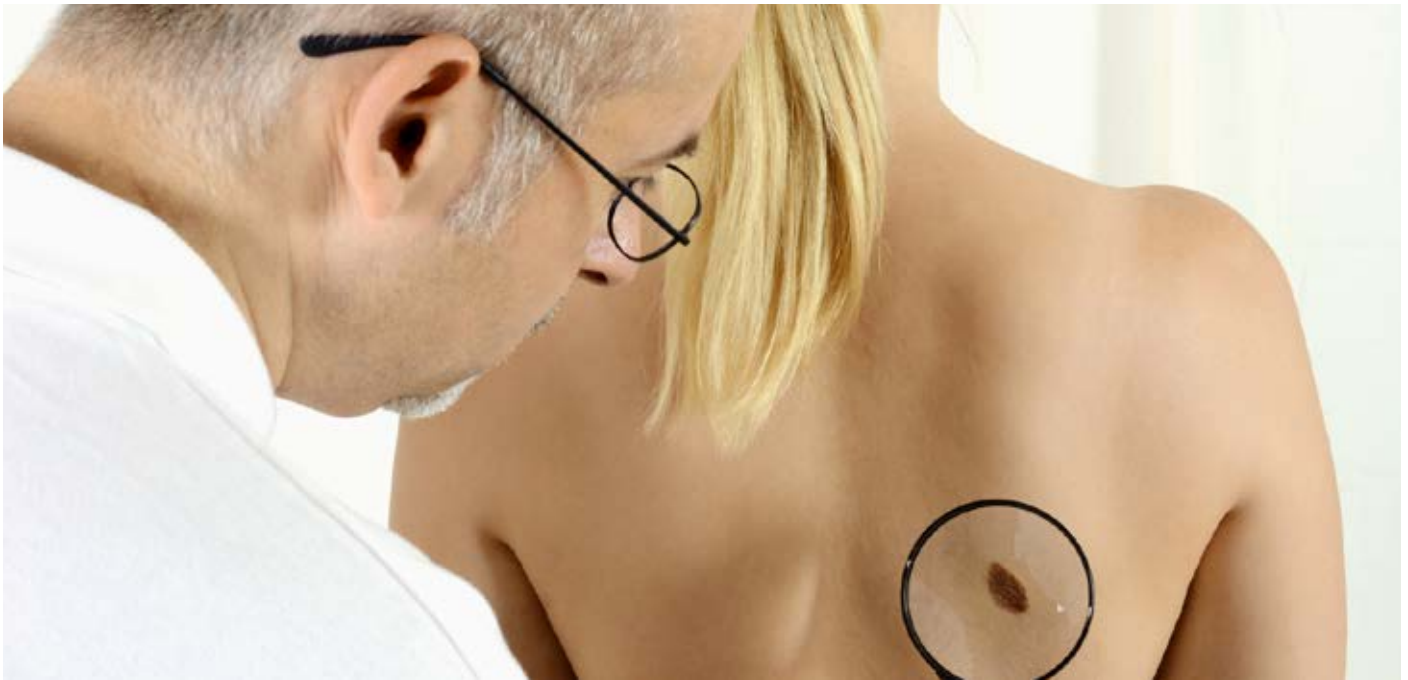
müssen. Insbesondere hält sich das Schmerzensgeld auch in dem durch die Rechtsprechung für vergleichbare Sachverhalte anerkannten Rahmen (vgl. OLG Koblenz, VersR 2010, 480: 180.000 € bei weitreichenden Lähmungserscheinungen der unteren Körperteile und depressiver Verstimmungen; OLG Hamm, NVZ 2006, 590: 200.000 € zzgl. 200 € monatlicher Rente bei Querschnittslähmung eines 50-jährigen Mannes; OLG Hamm, VersR 2005, 942: 220.000 € bei Querschnittslähmung einer 37-jährigen Frau; BGH, Urteil vom 12. Juli 2005 - VI ZR 83/04, BGHZ 163, 351: 250.000 € bei Querschnittslähmung einer 43-jährigen Frau).

VORSCHUSS NUR BEI BELIEBIGER VERRECHENBARKEIT GEZAHLT

Das OLG machte auch Ausführungen zur – oft problematischen – Verrechenbarkeit eines Vorschusses (von 75.000 €), der unter dem Vorbehalt gezahlt wurde, den Betrag beliebig zu verrechnen oder zurückzufordern, nachdem in der mündlichen Verhandlung der Beklagtenvertreter erklärt hatte, dieser Betrag würde nunmehr auf die Schmerzensgeldforderung in Höhe von 160.000 € verrechnet. Die Zahlung eines Vorschusses unter dem Vorbehalt, den Betrag beliebig zu verrechnen oder zurückzufordern, stelle das Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar, mit dem der Zahlende durch Abbedingung der dispositiven Regelung des § 366 Abs. 1 BGB zu einer erst nach Leistung erfolgenden Verrechnungsbestimmung ermächtigt werde; dieser Vertrag werde durch die Entgegennahme der Zahlung stillschweigend angenommen (Anschluss an OLG Zweibrücken, 25.03.2004, 4 U

97/02, OLGR Zweibrücken 2005, 26). Ab welchem Zeitpunkt die Erfüllungswirkung einer Verrechnungserklärung – ggf. rückwirkend – eintrete, sei zunächst durch Auslegung der Parteierklärungen zu bestimmen.

LESEN SIE NOCH WEITERE SCHMERZENSGELDFÄLLE ZU VERKEHRSunFÄLLEN UNTER hohe-schmerzensgeldbeträge.de



4. UNGEKLÄRTER MELANOMVERDACHT MIT TÖDLICHEM AUSGANG

OLG HAMM, URTEIL VOM 27. OKTOBER 2015 – 26 U 63/15, JURIS (= GESR 2016, 22)

1. Bei dermatologischen Auffälligkeiten muss ein bösartiger Befund differenzial-diagnostisch ausgeschlossen werden. Die histologische Entnahme einer Probe muss durch einen Arzt durchgeführt und darf nicht dem Patienten selbst überlassen werden.

2. Bei einem Melanomverdacht ist der Patient deutlich auf die Notwendigkeit der Wiedervorstellung zum Ausschluss des Verdachts hinzuweisen.

3. Eine fehlerhafte Probeentnahme und der unterlassene Hinweis der Wiedervorstellung können – bei einem Melanomverdacht – als grober Behandlungsfehler zu werten sein. Bei einer Leidenszeit einer 55-jährigen Patientin mit mehreren operativen Eingriffen und letztlich tödlichem Ausgang ist ein Schmerzensgeld von 100.000 € angemessen.

FALL:

Die 1954 geborene Patientin hat von den Beklagten als Mitgliedern einer hautärztlichen Gemeinschaftspraxis wegen ärztlicher Behandlungsfehler in der Hauptsache zunächst die Zahlung eines mit mindestens 20.000 € für angemessen gehaltenen Schmerzensgeldes und die Feststellung weitergehender Ersatzpflicht für materielle und immaterielle Schäden begehrt.

RECHTSSTREIT NACH TOD DER PATIENTIN FORTGEFÜHRT

Nach dem Tod der Patientin hat der Ehemann als Erbe den Rechtsstreit fortgeführt, das Schmerzensgeldbegehren auf mindestens 100.000 € erhöht und auch den Ersatz materieller Schäden verlangt.

Die Patientin war nach einem Stoßereignis mit einem verfärbten Zehennagel von ihrer Hausärztin in die Praxis der Beklagten überwiesen worden. Dort wurde nicht (rechtzeitig) festgestellt,

dass es sich um ein Melanom handelte.

RECHTLICHE BETEILIGUNG:

Das OLG bewertete das Fehlverhalten der Beklagten hinsichtlich der fehlerhaften Probenentnahme und hinsichtlich des unterlassenen Hinweises auf die Notwendigkeit einer Wiedervorstellung jedenfalls in der Gesamtschau als groben Behandlungsfehler, der zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der zuzurechnenden Folgen führte.

Der Senat folgte dem Sachverständigen darin, dass bei dermatologischen Auffälligkeiten insbesondere der bösartigste mögliche Befund differenzialdiagnostisch ausgeschlossen werden muss. Vorliegend kamen in Betracht ein Nagelhämatom, ein Melanom und eine Pilzkrankung. Das Melanom stellte dabei – als ohne rechtzeitige Behandlung tödlich verlaufende Hautkrebskrankung – die gefährlichste und schwerwiegendste Erkrankung dar, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen sicher abgeklärt werden musste.

EINE AMPUTATION HÄTTE DEN TOD DER PATIENTIN VERHINDERN KÖNNEN

Auch wenn die Patientin von einem Stoßereignis und damit von einer nahe liegenden Ursache für ein Nagelhämatom berichtet haben sollte, hat dies den Beklagten zu I) nicht von der Pflicht entbunden, die notwendige umfassende Differenzialdiagnostik durchzuführen. Vorliegend ging der Senat auf der Basis der Ausführungen des Sachverständigen davon aus, dass die Amputation des Zehengrundgliedes in jedem Fall medizinisch notwendig gewesen wäre, sie also den Beklagten nicht anzulasten war. Im Übrigen war das weitere Geschehen von der Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis zum Tode

den Beklagten zuzurechnen. Der Senat folgte dem Sachverständigen dahingehend, dass eine hypothetische Chance bestanden hat, dass nach der Amputation eine vollständige Heilung eingetreten wäre. Dies war wegen der Beweislastumkehr ausreichend.

Die den Beklagten zuzurechnenden Umstände rechtfertigten nach Auffassung des OLG ein Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 €.

DREI JAHRE LEIDENSZEIT MIT TÖDLICHEM AUSGANG – 100.000 € SCHMERZENSGELD

Der Senat hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass die zu erwartende Lebenszeit der damals 55-jährigen Patientin deutlich verkürzt worden ist.

Weiterhin wurde berücksichtigt, dass sich die Leidenszeit der Patientin über ca. drei Jahre erstreckt hat in dem Wissen, dass eine Melanomerkrankung vorgelegen hat, die zunächst nicht erkannt worden ist. Die Patientin hat eine Reihe von belastenden Untersuchungen über sich ergehen lassen müssen, die durch Arztberichte nachgewiesen wurden. Es sind dabei sodann pulmonale Metastasen festgestellt worden, die zu mehrfachen operativen Eingriffen – Thorakotomie und Metastasektomie – geführt haben. Sie haben der Patientin deutlich gemacht, dass die Erkrankung weiterhin bestanden hat und sie sich auf ein letales Ende einstellen musste. Dieser Verlauf rechtfertigte nach Bewertung des Senates ein Schmerzensgeld in der erkannten Höhe.

Kennen Sie einen beispielhaften Schmerzensgeldfall oder haben gar an einem mitgewirkt? Schicken Sie uns gerne Ihre Fälle an info@ffi-verlag.de!

5. SCHMERZENSGELDANSPRUCH WEGEN GEH- UND KÖRPERBEHINDERUNG NACH VOM UNFALLGEGNER ALLEIN VERSCHULDETEN FRONTALZUSAMMENSTOSS

OLG MÜNCHEN, URTEIL VOM 24. JULI 2015 – 10 U 3313/13 – JURIS (= SP 2016, 9)

Orientierungssatz juris:

1. Wird die Fahrerin eines Pkw bei einem Frontalzusammenstoß, der durch das schwerwiegende fehlerhafte Verhalten des Unfallgegners verursacht worden ist, schwer verletzt mit der Folge, dass sie dauerhaft an einer mittelgradigen Gehbehinderung leidet und einen Gehstock benutzen muss, dass sie unter deutlichen Behinderungen auch im Arm-, Ellenbogen- und Schulterbereich und daraus resultierenden erheblichen seelischen Belastungen leidet und eine Erwerbsminderung von 70 Prozent vorliegt, ist ein Schmerzensgeld von 110.000 € grundsätzlich angemessen.

2. Im Berufungsverfahren ist bei der Schmerzensgeldbemessung eine Kleinlichkeit ebenso zu vermeiden wie die letztlich nicht begründbare Abänderung erstinstanzlicher Entscheidungen um Kleinbeträge (eine Abänderung erfordert vielmehr eine „greifbare“ Fehlbewertung).

3. Erweist sich danach das erstinstanzlich wegen der Verletzung durch einen Verkehrsunfall ausgeurteilte Schmerzensgeld von insgesamt 110.000 € grundsätzlich als angemessen, hat jedoch die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung, die ihrerseits kein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hatte, über zwei Jahre etwa die Hälfte des insgesamt angemessenen Schmerzensgeldes ohne Begründung nicht geleistet, ist eine Erhöhung unter dem Gesichtspunkt zögerlichen und

kleinlichen Regulierungsverhaltens (hier: um 2.000 €) geboten.

FALL:

Am 22.03.2004 gegen 14.10 Uhr ereignete sich ein Frontalzusammenstoß zwischen dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw und dem von der Klägerin gesteuerten Pkw. Die Haftung der Beklagten für die Unfallschäden war dem Grunde nach unstrittig. Die Klägerin wurde durch den Verkehrsunfall schwer verletzt. Sie erlitt ein Polytrauma mit der Folge, dass sie dauerhaft an einer mittelgradigen Gehbehinderung leidet und einen Gehstock benutzen muss, dass sie unter deutlichen Behinderungen auch im Arm-, Ellenbogen- und Schulterbereich und daraus resultierenden erheblichen seelischen Belastungen leidet und eine Erwerbsminderung von 70 Prozent vorliegt.

RECHTLICHE BETEILUNG:

Das OLG führte u. a. aus: Insbesondere weist der unstrittige Tatbestand des Ersturteils auf, dass die Klägerin aufgrund des Unfalls dauerhaft an einer mittelgradigen Gehbehinderung leidet und einen Gehstock nutzen muss, sowie insgesamt eine Erwerbsminderung von 70 Prozent vorliegt. Das Erstgericht hat zudem ein schwerwiegendes fahrerisches Fehlverhalten auf Beklagtenseite festgestellt und dieses ordnungsgemäß in die Beweiswürdigung eingestellt.

BEKLAGTE LEISTETE ÜBER ZWEI JAHRE KEIN SCHMERZENSGELD

Der Senat hält nach eigenständiger Überprüfung und Bewertung unter

Würdigung aller Gesamtumstände und unter Beachtung seiner Rechtsprechungspraxis, wonach bei der Schmerzensgeldbemessung eine Kleinlichkeit ebenso zu vermeiden ist wie die letztlich nicht begründbare Abänderung erstinstanzlicher Entscheidungen um Kleinbeträge (eine Abänderung erfordert vielmehr eine „greifbare“ Fehlbewertung), das erstinstanzlich ausgeurteilte Schmerzensgeld von insgesamt 110.000 € grundsätzlich für angemessen.

SCHMERZENSGELD UM 2.000 € ERHÖHT

Jedoch ist angesichts des unverständlichen Verhaltens der Beklagten, die über zwei Jahre etwa die Hälfte des insgesamt angemessenen Schmerzensgeldes ohne Begründung nicht geleistet hat, eine Erhöhung unter dem Gesichtspunkt zögerlichen und kleinlichen Regulierungsverhaltens geboten. Dabei ist berücksichtigt, dass einerseits Ursache dieser Nichtleistung ein Versehen gewesen sein mag und die Klägerin diesen Betrag nicht ausdrücklich eingefordert hatte, andererseits die Beklagte sich äußerst nachlässig auf die Berufungsverhandlung vorbereitet, die ihr zugestellten Terminhinweise des Senats missachtet und auch den Tatsachenvortrag der Klägerin nicht zum Anlass genommen hatte, wenigstens bis zum Termin der mündlichen Verhandlung eine Klärung herbeizuführen. Deswegen ist eine Erhöhung um 2.000 € sachgerecht.

Die Hacks- Schmerzensgeldtabelle!



Anwalt Verlag

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“ erscheint bereits in der 36. Auflage.

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

SchmerzensgeldBeträge 2018

Von RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
36. Auflage 2018, Buch inkl. CD-ROM + Online, 856 Seiten, broschiert,
109,00€
ISBN 978-3-8240-1487-3

CD-ROM-Ausgabe + Online:
79,00 €
ISBN 978-3-8240-1488-0

Auch als Netzwerkversion erhältlich.
Weitere Details unter
www.anwaltverlag.de/hacks-netzwerk



LEGIAL**MIT PROZESSFINANZIERUNG ZUM SCHMERZENSGELD.**

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

Unsere Rechtsanwältinnen Ilona Ahrens und Sabine Latzel verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: 089 6275-6800, E-Mail: info@legial.de

SIE HABEN EINEN FALL?
WIR PRÜFEN IHN GERNE!

www.legial.de



Ilona Ahrens, LL.M.
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Arzthaftungsrecht
und Versicherungsrecht



Sabine Latzel
Rechtsanwältin
Arzthaftungsrecht

**Konzentrieren Sie sich auf
das Schmerzensgeld, wir
finanzieren Ihren Prozess.**

PROZESSFINANZIERUNG IM ARZTHAFTUNGSRECHT

Rufen Sie unsere Expertinnen im Medizin- und Arzthaftungsrecht an und klären Sie, ob Ihr Fall finanzierbar ist.

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

